



Satzung der Gemeinde Norderheistedt über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Auf Grund des § 34 Abs.2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVBl. SCHL.-H. S. 410) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 7. August 1979 die nebenstehende Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Gemeinde Norderheistedt erlassen.

Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 7. August 1979 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Norderheistedt, den 11.10.1979
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs.2 BBauG mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 19.12.1979, Az.: IV 810c-510,3M-51,80 mit Auflagen erteilt.

Norderheistedt, den 4.2.1980
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt.
Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers vom Az.: bestätigt.

Norderheistedt, den
Bürgermeister

Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausgefertigt.

Norderheistedt, den 4.2.1980
Bürgermeister

Diese Satzung ist am 12.4.1980 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden, und liegt auf Dauer öffentlich aus.

Norderheistedt, den 12.4.1980
Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

- GEMEINDEGRENZE
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- L 239 LANDESSTRASSE
- OD GRENZE ORTDURCHFARTSGRENZE km 1,286
- VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMENER TEILBEREICH

SATZUNG DER GEMEINDE NORDERHEISTEDT ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE